

Allgemeine Einkaufsbedingungen - Miba Sinter Slovakia

1. Allgemeines:

Auftraggeberin ist – je nach Bezeichnung im Auftrag – die Miba Sinter Slovakia s.r.o. , im Folgenden kurz „AG“ genannt. Auftragnehmerin (Lieferant) ist jenes Unternehmen, das im Anwendungsbereich der gegenständlichen Einkaufsbedingungen mit der AG einen Vertrag abschließt, im Folgenden kurz „AN“ genannt. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten – unabhängig davon, ob auf sie ausdrücklich Bezug genommen wird – für sämtliche mit der AN abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, darunter fallen insbesondere – aber nicht ausschließlich – die Herstellung und Lieferung von Waren, die Bearbeitung teilgefertigter Waren sowie die Erbringung von Leistungen (in der Folge gemeinsam auch "Lieferungen/Leistungen" genannt). Die AN akzeptiert diese Einkaufsbedingungen spätestens durch Bestätigung des Auftrags der AG. Die Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise der AN auf eigene Verkaufs- oder sonstige eigene Geschäftsbedingungen, auch wenn seitens der AG ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Weiters gilt dies auch für den Fall, dass die AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der AN die vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos annimmt. Die AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, wobei die AG eine allfällige Ablehnung nicht begründen muss. Die AN ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Vertragserfüllung bieten. Dessen ungeachtet haftet die AN – sofern sie Unterlieferanten, Zulieferer oder Drittpersonen jeder Art bei der Vertragserfüllung bezieht oder sich sonst deren Produkte oder Leistungen bedient – im selben Ausmaß (auch hinsichtlich des Verschuldens jedes Unterlieferanten etc), als hätte sie sich verpflichtet, die jeweilige Lieferung/Leistung samt dem dafür benötigten Material vollständig selbst herzustellen bzw zu erbringen.

2. Angebot:

Die AN hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der Lieferungen/Leistungen genau an die Anfrage der AG zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Alle Angebote und allfällige Kostenvoranschläge der AN erfolgen kostenlos. Wenn im Angebot der AN keine Annahmefrist angegeben wird, ist die AG jedenfalls berechtigt, Angebote der AN innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Angebots anzunehmen. Alle Beilagen zu Anfragen oder Bestellungen (zB Pläne) bleiben im Eigentum der AG. Sie sind der AG mit dem Angebot oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert wieder zurückzugeben. Kopien dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der AG angefertigt werden.

3. Bestellung, Auftrag:

Nur schriftliche oder auf elektronischem Weg erteilte Bestellungen der AG sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die AG. Die AN muss Bestellungen und Aufträge der AG innerhalb von 3 Arbeitstagen (i.e. Montag bis Freitag, ausgenommen slowakische gesetzliche Feiertage) nach Zugang der Bestellung der AG schriftlich bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist (Datum des Einlangens bei der AG maßgeblich) ist die AG berechtigt, ihre Bestellung (ohne jegliche Ansprüche der AN) zu widerrufen. Kann eine Auftragsbestätigung durch die AN nicht innerhalb der erwähnten 3-Tagesfrist erfolgen, wird die AN der AG innerhalb dieser Frist von sich aus einen verbindlichen Termin für das Einlangen der Auftragsbestätigung bei der AG schriftlich mitteilen. Die AG ist sodann nach ihrem freien Ermessen berechtigt, diesem neuen Termin zu akzeptieren oder die Bestellung (ohne jegliche Ansprüche der AN) zu widerrufen. Sollte eine Auftragsbestätigung der AN – auch nur geringfügig – von der Bestellung der AG abweichen, hat die AN die AG darauf deutlich hinzuweisen und eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der AG zur Abweichung einzuholen. Ohne Zustimmung ist die AG jederzeit berechtigt, auch geringfügig nicht der Bestellung entsprechende Lieferungen/Leistungen (ohne jegliche Ansprüche der AN) zurückzuweisen.

4. Preise:

Die vereinbarten Preise (darunter fallen auch Werklöhne) verstehen sich im Hinblick auf die vertragsgegenständlich geschuldete Lieferung/Leistung als garantierte Fixpreise, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung/Leistung stehenden Aufwendungen der AN beinhalten. Eine Erhöhung der Preise – aus welchen Gründen immer – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Preise verstehen sich inklusive Verpackung und frei geliefert, Empfangsstelle (Bestimmungsort), entladen. Sind in der Bestellung keine Preise angeführt, müssen sie in der entsprechenden Bestätigung genannt werden, wobei der AG das Recht vorbehalten bleibt, den von der AN genannten Preis nicht zu akzeptieren und vom Vertragsschluss Abstand zu nehmen.

5. Entsorgung:

Die AN erklärt sich bereit und bietet der AG hiermit an, die von der AN gelieferten Waren im Fall der Beauftragung durch die AG zur fachmännischen und gesetzeskonformen Entsorgung zurückzunehmen. Die AG ist verpflichtet, der AN die ihr entstandenen, marktkonformen Kosten nach erfolgter gesetzeskonformer Entsorgung gegen Vorlage entsprechender Nachweise zu vergüten.

6. Liefertermine, Lieferverzug:

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Liefertermin das auf der Bestellung der AG aufscheinende Datum. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung oder die Erbringung der Leistung an der in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift. Lieferungen/Leistungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erbracht werden, gelten erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als erbracht. Jeder Lieferverzug des Auftragnehmers gilt als eine wesentliche Verletzung des Vertrags (der Vertragsverpflichtungen) mit Ansprüchen des Auftraggebers im Sinne der Bestimmungen des §345 und des Handelsgesetzbuchs; der Anspruch auf Schadenersatz ist damit nicht berührt. Dessen ungeachtet hat die AN, sobald sie erkennt, dass ihr die Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gelingen wird, dies der AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Nach erfolgter Anzeige hat die AG die Möglichkeit, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren. Ist die Lieferung/Leistung ausdrücklich zu einem bestimmten Termin bedungen worden (Fixgeschäft), ist die AG im Falle des Verzuges der AN ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt. Aus einem Rücktritt der AG erwachsen der AN keine wie immer gearteten Ansprüche gegen die AG. Die Übernahme der Lieferung/Leistung (Erfüllung) erfolgt anhand einer Überprüfung an einem vom Auftraggeber festgelegten Ort und/oder im Zuge der Verwendung oder Weiterverarbeitung der Ware. Die Bestimmungen der §§427 und 412 Handelsgesetzbuch gelten nicht. Diese Regelung bezieht sich nicht auf versteckte Mängel, welche bei der Erstprüfung (Wareneingang) nicht erkennbar sind.

7. Materialbeistellungen:

Materialbeistellungen der AG an die AN bleiben Eigentum der AG, sind von der AN unentgeltlich und getrennt von den eigenen Gütern zu lagern sowie deutlich als Eigentum der AG zu kennzeichnen und zu verwalten. Die AN darf die Materialbeistellungen ausschließlich zur Erbringung von Lieferungen/Leistungen für die AG verwenden. Bei Wertminderung oder Verlust von Materialbeistellungen hat die AG der AN gemäß den gesetzlichen Vorschriften Ersatz zu leisten. Wenn auf Materialbeistellungen Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, hat die AN die AG davon unverzüglich schriftlich zu informieren und auf eigene Kosten sämtliche Maßnahmen zur Verteidigung der Eigentumsrechte des AG zu ergreifen.

8. Versicherung:

Sämtliche Transporte sind im Rahmen einer Generalversicherungspolize von der AG transportversichert. Entsprechende Transportversicherungen sind von der AN nur dann abzuschließen und zu decken, falls dies im Einzelfall schriftlich von der AG verlangt wird. Die AN wird aber auf eigene Kosten Versicherungen bei renommierten und solventen Versicherungsunternehmungen abschließen, die jeweils die Deckung allfälliger Ansprüche aus Produkthaftpflicht für Sach- und Personenschäden und aus KfZ-Rückrufhaftpflicht beinhalten. Die Versicherungen haben einen entsprechend dem Wert und der Verwendung der vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen angemessenen Versicherungsschutz aufzuweisen. Die AN wird der AG auf deren Verlangen eine entsprechende, vom Versicherer ausgestellte Versicherungsbestätigung vorlegen. Die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung des Versicherungsnachweises durch die AG stellt unter keinen Umständen einen Verzicht auf die genannten Versicherungspflichten der AN dar. Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt überdies nicht zur Beschränkung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Pflichten und Haftung der AN. Sollte im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen ein Versicherungsfall eintreten, sind die AG und die AN zur gegenseitigen Information über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände und Vorkommnisse verpflichtet.

9. Gewährleistung:

Die AN garantiert, dass die Lieferung/Leistung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den entsprechenden Normen sowie den einschlägigen behördlichen Vorgaben und Bestimmungen von Fachverbänden entspricht. Weiters garantiert die AN, dass Lieferungen/Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ohne die Verletzung gewerblicher und sonstiger Schutzrechte sowie wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen hergestellt, erworben und in den Verkehr gebracht worden sind. Die AN hält die AG hinsichtlich aus diesem Titel geltend gemachter Ansprüche (einschließlich aller damit verbundenen Kosten wie insbesondere Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos. Wurde im konkreten Fall schriftlich keine längere Gewährleistungsfrist vereinbart, so beträgt diese bei beweglichen Sachen 2 Jahre ab Übergabe/Übernahme der Lieferung/ Dienstleistung, bei Bauwerken 5 Jahre ab Übergabe/Übernahme. Für Lieferungen/Leistungen, die aus dem Titel der Gewährleistung erfolgen, beginnt diese Frist neu zu laufen. Es wird vereinbart, dass die Geltendmachung der Gewährleistung zur Wahrung der Gewährleistungspflicht nicht nur gerichtlich, sondern auch schriftlich erfolgen kann. Durch eine solche schriftliche Mängelanzeige werden bis zur vollständigen Be-

hebung des Mangels die Gewährleistungsfrist gehemmt und laufende Zahlungsfristen unterbrochen. Die Erbringung einer Lieferung/Dienstleistung mit Mängeln gilt als wesentlicher Verstoß gegen den Vertrag (die Vertragsverpflichtungen). Hat die Lieferung/ Dienstleistung einen Mangel, so kann der Auftraggeber folgende Rechte aus dem Titel der Verantwortung des Auftragnehmers für Mängel geltend machen: kostenlose Ersatzlieferung, Rücktritt vom Vertrag, kostenlose Fehlerbeseitigung oder angemessener Preisnachlass; oder eine Reparatur auf Kosten des Auftragnehmers fordern und zwar ohne Verletzung sonstiger gesetzlichen Möglichkeiten und zwar auch in dem Fall, dass der Mangel unwesentlich oder behebbbar war. Sollte sich (z.B. bei einer freiwilligen stichprobenartigen Überprüfung durch die AG) herausstellen, dass einzelne Teile der Lieferung/Leistung mangelhaft sind, ist die AG berechtigt, die gesamte Lieferung/Leistung zurückzuweisen und an die AN auf deren Kosten zurückzusenden. Das Aussortieren der mangelhaften von den mangelfreien Teilen der Lieferung/Leistung obliegt jedenfalls allein der AN. Im Fall eines Rücktritts vom Vertrag werden bereits gelieferte Waren der AN auf deren Kosten und Gefahr rückübersendet. Die AG ist in dringenden Fällen berechtigt, die erforderlichen Verbesserungs- bzw. Nachbesserungsarbeiten auf Kosten und Gefahr der AN selbst vorzunehmen. Die Gewährleistungsverpflichtung beinhaltet auch die Kosten der Mängelbeseitigung vor Ort. Im übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Ihre Geltung kann zu Lasten der AG vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

10. Schadenersatz, Produkthaftung:

Die AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursacht werden. Der Ersatzanspruch der AG umfasst den gesamten Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns und sämtlicher Mangelfolgeschäden und einschließlich der Ansprüche auf Schadenersatz, welche gegenüber der AG aus dem Titel eines Mangels der Lieferung/Dienstleistung geltend gemacht werden, die bei der AG, ihren Vertragspartnern und/oder den Endkunden entstehen. Bei Rückrufaktionen (das sind Maßnahmen, mit denen an den Endkunden erbrachte Lieferungen/Leistungen zur Vermeidung von Sach- oder Personenschäden auf das Vorhandensein eines Fehlers geprüft und gegebenenfalls der Fehler durch Austausch oder Reparatur behoben wird) durch die AG oder deren Kunden wird die AN die Kosten dafür tragen, es sei denn sie kann nachweisen, dass die von ihr erbrachten Lieferungen/Leistungen nicht kausal für die Rückholaktion waren oder sie am jeweiligen Schadenseintritt zumindest kein Verschulden trifft. Die AN garantiert, dass gelieferte Produkte hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne aller relevanten Rechts- sowie technischen Vorschriften sind. Die AN garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des in Verkehrbringens keine Fehlerhaftigkeit der gelieferten Produkte erkannt werden konnte. Die AN hat die AG über beabsichtigte Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren, Zulieferteilen der Lieferungen/Leistungen und sonstige Änderungen betreffend die Erbringung oder Zusammensetzung der Lieferungen/Leistungen schriftlich zu informieren. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der AG, welche nicht ohne sachliche Rechtfertigung verweigert werden darf, darf die AN derartige Änderungen nicht vornehmen. Die AN verpflichtet sich, der AG alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes zweckdienlich sind (zB Bedienungsanleitung, Warenhinweise, Zulassungsvorschriften). Sollten der AN nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne dieses Gesetzes begründen könnten, ist sie verpflichtet, diese der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen. Einschränkungen jeglicher Art der für die AN aus dem Titel der Mängelgewährleistung resultierenden Verpflichtungen, sowie Einschränkungen jeglicher Art der AG zustehenden Ersatzansprüche sind unwirksam. Die AN ist verpflichtet, den Hersteller bzw. Vorlieferanten des fehlerhaften Produktes auf jederzeitiges Verlangen der AG zu nennen.

11. Patentverletzung:

Die AN haftet dafür, dass durch Lieferungen/Leistungen keine Patente, Warenzeichen, Muster, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter, gleich welcher Art, verletzt werden. Die AN verpflichtet sich, die AG von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

12. Rechnung, Zahlung, Aufrechnungs- und Abtretungsverbot:

Rechnungen sind der AG nach erfolgter Übergabe der Lieferung/Leistung per Post zu übersenden und dürfen der Lieferung/Leistung nicht beigelegt werden. Sie haben die vollständige Bestellnummer und das Auftragsdatum zu tragen. Die Rechnung muss die durch allgemeinbindende Rechtsvorschriften festgelegten Bestandteile besitzen (gegenwärtig §71 und Folgende des Gesetzes Nr. 222/2004, der Gesetzsammlung über die Umsatzsteuer in der Fassung der späteren Vorschriften). Aus den Rechnungen muss die Versandadresse ersichtlich sein sowie ferner hervorgehen, ob die Sendung franko oder unfrei aufgegeben worden ist. Rechnungen über Arbeitsleistungen haben die Nummer und das Datum der entsprechenden Lohn- bzw. Montagenachweise zu tragen. Im Falle von regelmäßigen Lieferungen/Leistungen sind der AG die jeweils am Ende des betreffenden Monats zu legenden Rechnungen spätestens bis zum 3. des der Lieferung/Leistung folgenden Monats zu übermitteln. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können innerhalb der Zahlungsfrist von der AG beanstandet werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung zu laufen. Der Zeitpunkt der

Zahlung hat auf die Gewährleistung der AN keinen Einfluss. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung und keinen Verzicht auf Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz. Anzahlungen bleiben wertbeständig und zwar aliquot zum Gesamtauftragswert. Die AG behält sich eine kontokorrentmäßige Verrechnung vor. Soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, gelten nach Wahl der AG folgende Zahlungskonditionen: 14 Tage mit 2%-igem Skonto und 45 Tage netto, gerechnet jeweils ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Die AG ist berechtigt, Zahlungen wegen etwaiger Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Ansprüche gegen die AN zurückzuhalten oder Forderungen der AN mit solchen Ansprüchen aufzurechnen. Die AN ist ohne schriftliche Zustimmung der AG nicht berechtigt, ihre Forderungen gegen die AG an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die AN ist weiters nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen die Forderung der AG aufzurechnen.

13. Höhere Gewalt:

In Fällen höherer Gewalt, wie etwa Streik (einschließlich politischer Streiks), Aussperrung, Kriegs- und Elementarereignissen und dergleichen, steht der AG das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung/Leistung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrages zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass der AN hieraus Ansprüche entstehen.

14. Zeichnungen, Modelle und Geheimhaltung:

Alle Angaben, Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der AG übergeben werden, dürfen wie die von der AN nach besonderen Angaben der AG angefertigten Zeichnungen, Angaben und sonstigen technischen Unterlagen von der AN nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind diese samt allen Abschnitten und Vervielfältigungen unverzüglich an die AG herauszugeben. Die AG ist berechtigt, auch die von der AN nach den besonderen Angaben der AG gefertigten Unterlagen unbeschränkt, insbesondere zur Produktion durch Dritte, zu nutzen. Kommt es, aus welchen Gründen immer, nicht zur Lieferung/Leistung, so hat sie die AN ohne Aufforderung an die AG umgehend zurückzustellen, etwaige Kopien zu vernichten sowie etwaige Sicherungen und Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern zu löschen. Die Bestellungen sowie die sich darauf beziehenden Arbeiten sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln (siehe Abs 3). Die AN haftet für alle Schäden, die der AG aus der Verletzung dieser Verpflichtungen erwachsen. Die AN ist zur Geheimhaltung aller ihr im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt werdenden technischen und geschäftlichen Informationen der AG verpflichtet. Jede Weitergabe eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist an die vorangehende schriftliche Zustimmung der AG gebunden. Dies gilt auch für wissenschaftliche Veröffentlichungen. Die AN verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen und Materialien, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der AG beinhalten könnten, vor dem Zugang Dritter zu sichern und zu bewahren. Der AN ist es untersagt, vertrauliche technische und geschäftliche Informationen, die die AG an die AN im Rahmen des Vertragsverhältnisses weitergegeben hat, für eigene Zwecke zu verwerten. Sämtliche aufgrund dieser Informationen erarbeiteten bzw. gestalteten Pläne, Detailzeichnungen udgl, insb auch das gemeinsam erstellte Pflichtenheft, gehen in das Eigentum der AG im Zeitpunkt der Erstellung über und sind als Eigentum der AG zu kennzeichnen. Fertigungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Muster, technische Vorrichtungen etc, welche die AG der AN zur Verfügung gestellt hat, sind ebenfalls als Eigentum der AG zu kennzeichnen. Die AN ist insbesondere nicht berechtigt, diese Angaben, Zeichnungen, Pläne, Detailzeichnungen, Fertigungsmittel und sonstige technische Unterlagen sowie das damit gefertigte Erzeugnis entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben oder für Dritte zu verwenden. Die AN ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, der AG sämtliche Unterlagen und Materialien zurückzugeben, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AG enthalten könnten sowie etwaige Kopien davon zu vernichten und etwaige Sicherungen und Aufzeichnungen davon auf elektronischen Datenträgern zu löschen. Der AN ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet, die mit der AG bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial und Publikationen, gleich welcher Art, anzuführen oder auf diese hinzuweisen. Dieser Punkt 14. gilt auch nach Beendigung oder Wegfall des Vertragsverhältnisses unbeschränkt fort.

15. Versand:

Lieferungen/Leistungen sind sachgemäß und transportmittelgerecht zu verpacken und zum Versand zu bringen. Sofern im Einzelnen schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten für den Versand im Übrigen folgende Bestimmungen:

- a) Der Versand erfolgt auf alleinige Gefahr und Rechnung der AN an den von der AG benannten Bestimmungsort. Die AN hat auch die Gefahr des zufälligen Unterganges zu tragen;
- b) beim Versand sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Transportrechts einzuhalten und ist jeweils auf die für die AG günstigsten Versandmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen;
- c) in Briefen, Lieferscheinen, Versandanzeigen, Rechnungen und dergleichen sind stets Abteilung, Briefzeichen sowie Nummer und Tag der Bestellung anzugeben. Jede Bestellung ist in der gesamten Korrespondenz getrennt zu behandeln;
- d) Lieferscheine der AN haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 - Bestellnummer und Bestellposition der AG;

- Miba-Materialnummer (falls auf der Bestellung angeführt);
- Hersteller;
- vollständige Typenbezeichnung;
- Menge und metrische Bestellmengeneinheit;
- allfällige zur Lieferung/Leistung gehörende Qualitätsdokumente;
- Lieferlos, Charge oder Date Code (falls relevant);
- Ursprungsland und Zolltarifnummer.

e) auf der Rückseite des Frachtbriefes bzw. des Abschnittes der Expressgut- oder Postbegleitadresse sind die Abteilung, das Briefzeichen sowie Nummer und Tag der Bestellung zu vermerken. Die von uns angegebene Frachtbriefanschrift ist genauestens zu beachten. Für Schäden und Kosten, die uns durch falsche Deklaration und/oder Adressierung entstehen, haftet die AN;

f) wird die Lieferung/Leistung an einen Spediteur übergeben, so wird die AN der AG noch am Tage der Absendung eine gesonderte schriftliche Mitteilung über die erfolgte Übergabe und das Übergabedatum (Versandanzeige) machen; Rechnungen gelten nicht als Versandanzeigen;

g) für Schäden und Kosten, wie etwa Wagenstandsgelder, Rangierkosten, Umlagerungskosten usw., die der AG dadurch erwachsen, dass die AN nicht die vorstehenden Bestimmungen eingehalten hat, haftet die AN in vollem Umfange. Alle Sendungen, die aus einem derartigen Grund nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr der AN bis der AG durch Zusendung ordnungsgemäßer Papiere die reibungslose Abwicklung möglich ist. Die AG ist berechtigt, den Inhalt und den Zustand einer derartigen Sendung umgehend festzustellen;

h) in jedem Fall sind gesonderte Versandanweisungen der AG zu beachten; Schäden, die der AG aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, trägt die AN.

16. Auflösung des Vertrages:

Abgesehen von anderen in den Einkaufsbedingungen aufgeführten Beendigungsgründen ist der Auftraggeber berechtigt aus schwerwiegendem Grunde mit sofortiger Gültigkeit alle Vertragsbeziehungen aufzulösen. Der Begriff „Konkursverfahren“ zu Zwecken dieser Bestimmung bezeichnet jegliches Verfahren, ungeachtet dessen, wo es eröffnet ist,

a) das im Anhang A oder Anhang B der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1346/2000 vom 29.5.2000 über Konkursverfahren in der Fassung der späteren Vorschriften angeführt ist, oder

b) im Rahmen dessen die Person des Konkursverwalters ernannt ist, angeführt im Anhang C der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1346/2000 vom 29.5.2000 über Konkursverfahren in der Fassung der späteren Vorschriften, oder

c) dessen Zweck die kollektive Befriedigung von Forderungen der Gläubiger oder der Schutz vor Gläubigern ist Als schwerwiegender Grund gilt insbesondere, wenn:

a) ein Antrag auf Konkurserklärung über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wurde oder über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkurs erklärt worden ist oder die Konkursöffnung wegen Mangel an Vermögen der Konkursmasse abgelehnt wird;

b) der Auftragnehmer eine juristische Person in Form einer „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ist, wobei der einzige Gesellschafter des Auftragnehmers eine Person mit Sitz oder Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat ist, wenn über das Vermögen des einzigen Gesellschafters des Auftragnehmers Konkurs eröffnet oder erklärt ist;

c) es Umstände gibt, die eine gebührende Erfüllung der Lieferung/ Dienstleistung verhindern;

d) der Auftragnehmer selbst oder eine durch ihn für die Erfüllung der Lieferung/ Dienstleistung zugezogene Person wesentliche Vertragsbestimmungen oder Verpflichtungen der Geheimhaltung verletzt;

e) sich auf Seite des Auftragnehmers direkte oder indirekte rechtliche oder wirtschaftliche Einflussmöglichkeiten ändern (change of control).

17. Zustimmung zur Vertragsübernahme:

Die AN stimmt zu, dass die AG das Vertragsverhältnis als Ganzes an ein anderes mit der Miba Sinter Slovakia s.r.o. verbundenes Unternehmen (unabhängig von der Beteiligungshöhe) übertragen darf. Über schriftliche Mitteilung übernimmt somit das von der AG genannte verbundene Unternehmen alle Verpflichtungen und Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis und tritt in alle Gestaltungsrechte der AG ein. Die AG haftet der AN jedoch weiterhin als Solidarschuldnerin für die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsenden Verpflichtungen, insbesondere für die Zahlung des Entgelts.

18. Abgaben und Gebühren:

Sämtliche Gebühren und Abgaben, die auf Grund der Bestellung anfallen, gehen, wenn nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen werden oder gesetzliche Regelungen zwingend entgegenstehen, zu Lasten der AN. Dies gilt auch für den Fall, dass die AG für die Einfuhr einer Lieferung/Leistung eine internationale Einfuhrbescheinigung beibringen muss.

19. Gerichtsstand:

Für den Fall, dass das Gesetz die Möglichkeit der Parteien zulässt, die örtliche Gerichtszuständigkeit (Prorogation) zu vereinbaren, wird ausgehandelt, dass das örtlich zuständige Gericht ist

- Das Bezirksgericht Dolný Kubín, wenn sachlich das Bezirksgericht zuständig ist;
- Das Kreisgericht Žilina, wenn sachlich das Kreisgericht zuständig ist.

Die im vorausgehenden Satz aufgeführte Abmachung gilt ab dem Tag der Inkrafttretung des Gesetzes, das die Möglichkeit der Parteien zulässt, die örtliche Gerichtszuständigkeit (Prorogation) zu vereinbaren; bis dahin gilt, dass der Gerichtsstand nach den, in der Bürgerlichen Prozessordnung festgesetzten Regeln bestimmt wird.

20. Anwendbares Recht:

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer richten sich nach den Bestimmungen des slowakischen Handelsgesetzbuches (das Gesetz Nr. 513/1991 der Gesetzsammlung in der Fassung der späteren Vorschriften) und unterliegen der slowakischen Rechtsordnung. Die verweisenden Normen des slowakischen Gesetzes Nr. 97/1963, die Gesetzsammlung über das internationale Privat- und Prozessrecht in der Fassung der späteren Vorschriften sowie die verweisenden Normen des Europäischen Abkommens über den Vertrag über die Verpflichtungen und Konstituierung des Abkommens der Organisation der Vereinten Nationen über das Kaufrecht wird ausgeschlossen.

21. Salvatorische Klausel:

Die Ungültigkeit oder Unanwendbarkeit einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der übrigen Einkaufsbedingungen. Für den Fall der Ungültigkeit oder Unanwendbarkeit einer Bestimmung wird diese durch eine Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unanwendbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

22. Schriftform:

Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der AG und der AN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen vom Erfordernis der Schriftform.

Stand: Jänner 2007